

Voraussetzungen beim Angestifteten

- a) Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters entscheidend von der vom Täter tatsächlich verübten Tat abhängt, gilt es zuerst festzustellen, *ob und inwieweit der Angestiftete die Straftat ausgeführt hat.* Zu prüfen ist ggf., welches Entwicklungsstadium das Verbrechen oder Vergehen erreichte. Je nachdem, ob der Angestiftete wegen eines vollendeten, versuchten oder vorbereiteten Delikts zur Verantwortung zu ziehen ist, bestimmt sich auch die Verantwortlichkeit des Anstifters. Ebenso wie für den Täter gilt hierbei *auch für den Anstifter, daß ihm die vom Angestifteten versuchte oder vorbereitete Tatbegehung nur dann strafrechtlich als Anstifter zuzurechnen ist, wenn Versuch und Vorbereitung durch das betreffende Gesetz ausdrücklich unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt sind* (§21 Abs. 1 StGB).

A. überredet B., den Z. mit einem Knüppel niederzuschlagen und zu berauben. B. lauert daraufhin Z. auf und schlägt mit dem Knüppel auf ihn ein. Dieser erleidet zwar Platzwunden am Kopf, kann aber B. überwältigen, so daß dem B. die Wegnahme der Brieftasche nicht gelingt. B. hat sich wegen versuchten Raubes im schweren Fall in Tateinheit mit vollendeter Körperverletzung (Verbrechen nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1; Vergehen gern. § 115 Abs. 1; § 63 StGB) strafbar gemacht. A. ist wegen Anstiftung zum versuchten Raub im schweren Fall in Tateinheit mit Anstiftung zur vollendeten Körperverletzung (Verbrechen nach § 128 Abs. 1 Ziff. 1; Vergehen gern. § 115 Abs. 1 i. Verb. mit § 22 Abs. 2 Ziff. 1 und § 63 StGB) strafrechtlich verantwortlich.

Ist die Anstiftungshandlung ohne jeden/Erfolg geblieben, hat der Angestiftete also keine strafrechtswidrige Aktivität entwickelt, so entfällt — abgesehen von der noch zu behandelnden Sonderregelung der §§ 145, 227 StGB — eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen dieser versuchten (erfolglosen) Anstiftung.

Der Anstifter ist also *grundsätzlich nicht über das Maß dessen hinaus verantwortlich, was er mit seiner Anstiftungshandlung tatsächlich bewirkt hat.* Diese Begrenzung trägt der Tatsache Rechnung, daß eine reale Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der Anstiftungshandlung in der Regel nur dann gegeben ist, wenn sie sich in einer konkreten Straftat objektiviert hat.

- b) Stets ist zu prüfen, ob ein *kausaler Zusammenhang* zwischen der vom Anstifter ausgegangenen Beeinflussung und der vom Angestifteten ausgeführten strafrechtswidrigen Handlung besteht. Nur wenn zu bejahen ist, daß die auf die Begehung einer bestimmten Straftat gerichtete Einflußnahme des Anstifters eine entsprechende Entschlußfassung und -realisierung auf seiten des Angestifteten zur Folge hatte (wobei die Entschlußrealisierung auch in einer strafbaren Versuchs- bzw. Vorbereitungshandlung bestehen kann), ist strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Anstiftung gegeben. Stellt sich dagegen heraus, daß der Täter eine andere Straftat als diejenige begangen hat, zu der er aufgefordert wurde, so ermangelt es dieses Kausalzusammenhanges.

A. wirkt durch das Versprechen, dem B. für die Zeit des Urlaubs sein Auto zur Verfügung zu stellen, auf diesen ein, seiner früheren Freundin C. „eins auszuwischen“ und deren Wohnlaube zu zerstören. B. erklärt sich dazu bereit und begibt sich zum Tatort. Dort entwendet er ein abgestelltes